

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 34/678
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung

Präsidentin: Pfiffner Müller Martina, Unternehmensberaterin, Gachnang

Mitglieder: Graf Ulrich, Landwirt/Kaufmann, Häuslenen, SVP
Martin Oliver, Unternehmer, Leimbach, SVP
Martin Roger, Stadtpräsident, Romanshorn, Die Mitte/EVP
Nikolic-Fuss Sandrine, Dr. phil., Maître de cabine, Bettwiesen, SP und Gewerkschaften
Schönegger Waltraud, Geschäftsführerin, Sirnach, SP und Gewerkschaften
Siegenthaler Patrick, Wirtschaftsinformatiker FH, Herdern, Die Mitte/EVP
Stricker Christian, dipl. Erlebnispädagoge NDS HF, Oberaach, Die Mitte/EVP
Stutz Raphael, Projektleiter, Sirnach, SVP
Vogel Simon, Elektroingenieur ZFH, Frauenfeld, GRÜNE
Wattinger Ralph, Bereichsleiter Holzbau, Roggwil, SVP
Wohlrab Attila, eidg. dipl. Immobilientreuhänder, Kreuzlingen, FDP
Zuber Andreas, dipl. El.-Ing. FH, Märstetten, SVP

Beobachter/in: Ammann Reto, lic. oec. HSG, Unternehmer, Kreuzlingen
Andreas Sigrist, Guntershausen

Vertreter des Departements

Regierungspräsident Walter Schönholzer, Chef DIV
Daniel Wessner, Amtsleiter Amt für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Reinhard, Leiter Projekte und Wirtschaftsfragen AWA
Simone Oberholzer, Kanzlei DIV (Protokollführerin)

Die Kommission zur Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Botschaft	3
1.1. Zusammenfassung der Ergebnisse	3
1.2. Allgemeines	3
1.3. Eintreten	5
1.4. Detailberatung	5
2. Änderung des Gesetzes	11
3. Schlussabstimmung	11
Beilagen:	11

1. Botschaft

1.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission berät die ausführliche Botschaft über die Änderung des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung eingehend.

1.2. Allgemeines

Am 23. Juni 2021 wurde die Motion GR 20/MO 17/194 überwiesen, die durch den Regierungsrat unterstützt wurde. Der Grosse Rat hat am 4. Mai 2022 mit 69 Ja- zu 39 Nein-Stimmen die Motion für erheblich erklärt.

Die Vorlage ist mit 31 Seiten sehr umfangreich. Dies, obwohl die Änderungen im Gesetz gering sind. Der Inhalt der Botschaft wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit erarbeitet. Als Sparringpartner wurde Dr. Martin Bopp, Geschäftsführer Hightech Zentrum Aargau (HTZ), beigezogen. Die Botschaft ist sehr informativ abgefasst und beschreibt die aktuelle Förderlandschaft und den Handlungsbedarf zur Förderung der Innovation im Kanton Thurgau sehr sachlich und gut.

Die Motion nahm ein Schlüsselthema der Strategie Thurgau 2040 zur Stärkung des Wirtschafts- und Bildungsstandorts Thurgau auf. Hinzu kommt das Wirtschaftsleitbild Thurgau, das der Grosse Rat erst kürzlich zur Kenntnis genommen hat und welches ähnliche Stossrichtungen verfolgt. Speziell die Stossrichtung 2 „Bewältigung des Technologischen Wandels“ mit dem Element „Aufbau und Sicherstellung von impulsfördernden Strukturen“ kann mit der vorliegenden Motion verbunden werden. Auch die Regierungsrichtlinien 2024–2028, in denen festgehalten wird, dass zur Optimierung der Rahmenbedingungen für die Thurgauer Wirtschaft und Unternehmen ein einfacherer Zugang zu Innovationsförderangeboten geschaffen werden soll, sind zu erwähnen.

Die vorliegende Motion erfordert kein neues Gesetz. Die Anpassungen im bestehenden Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (MASG) sind ausreichend. Die Gesetzesanpassungen sind auf wenige Paragraphen begrenzt.

Steuereinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer

Der Kanton Thurgau erwartet im Rahmen der OECD-Mindeststeuerreform Steuermehreinnahmen. Der Regierungsrat schlägt vor, einen Teil dieser Mehreinnahmen dafür zu verwenden, Innovationsmassnahmen zu fördern. Aktuell ist im Kanton Thurgau noch nicht bekannt, wie hoch diese Steuereinnahmen ausfallen werden, wobei die Höhe der Einnahmen massgeblich von der Gewinnsituation der von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Unternehmen abhängt. Erwartet werden Erträge im tiefen einstelligen Millionenbetrag. Mit der Umsetzung der vorliegenden Motion wird eine wirkungsvolle Aus-

gangslage geschaffen, einen Teil dieser Mittel zielgerichtet zur Förderung der Standortattraktivität zu verwenden. Es wird davon ausgegangen, dass zur Finanzierung des vorliegenden Umsetzungsvorschlags jährlich ca. 1.5 Mio. Franken benötigt werden. Es ist realistisch, dass dieser Betrag aus den zu erwartenden OECD-Steuermerkmaleinnahmen finanziert werden kann. Die Finanzierung sollte damit sichergestellt sein.

Innovationsschub für den Kanton Thurgau

Der Kanton Thurgau liegt im Bereich Innovation im Hintertreffen. Dies belegt der 20. Rang im UBS-Wettbewerbsindikator 2023. Entsprechend besteht hier ein dringender Handlungsbedarf. Aktuelle Sparmassnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Zukunftsinvestitionen vernachlässigt werden. Zielgruppen sind alle Unternehmen mit Sitz im Kanton Thurgau – im Speziellen auch KMU, welche die Thurgauer Wirtschaft prägen.

Attraktive Rahmenbedingungen

Innovation ist primär Aufgabe der Unternehmen. Die Rolle des Staates besteht darin, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Durch die OECD-Steuerreform hat sich die Ausgangslage verändert, wodurch der Kanton Thurgau neue Strategien entwickeln muss, um im schweizerischen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Ziel ist es, gezielte Standortvorteile zu stärken und Investitionen in die Zukunft zu sichern.

Hochschulen im Kanton Thurgau stärken

Die Ansiedlung von Hochschulen im Kanton Thurgau ist ein zentrales Ziel. Der Erfolg in Tänikon ist das Ergebnis intensiver Arbeit in den Departementen DIV und DEK. Die eigentliche Aufgabe beginnt hingegen erst jetzt. Um weiteres Wachstum zu fördern, braucht es ein innovationsfreundliches Klima, das die Ansiedlung weiterer umliegender Institute begünstigt.

Konzept: Stiftung Innovation Thurgau (SIT)

Die SIT bündelt bestehende und neue Förderangebote, darunter Machbarkeitsstudien und Forschungs- & Entwicklungsprojekte. Das heute schon erfolgreiche Thurgauer Technologieforum (TTF) wird in ein neues gestärktes Gefäss überführt, um Know-how zu sichern, Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Innovationsberaterinnen und -berater mit technischer oder wissenschaftlicher Ausbildung übernehmen eine aktive „Türöffner-Funktion“ und begleiten Projekte von der Idee bis zur Umsetzung. Das Modell orientiert sich am Hightech Zentrum Aargau (HTZ), mit niederschwelliger Zugänglichkeit für die Unternehmen. Dies ist gerade im Kanton Thurgau mit seiner hohen Dichte an KMU-Betrieben von grosser Wichtigkeit. Wettbewerbsverzerrungen sollen vermieden werden, indem die Fördermittel grundsätzlich allen Unternehmen im Kanton zur Verfügung stehen, wobei finanzielle Beiträge seitens SIT ausschliesslich an die beteiligten Hochschulen oder Forschungspartner fliessen. Darüber hinaus sind die involvierten Unternehmen angehalten, sich an Kosten finanziell zu beteiligen.

Die SIT soll verwaltungsextern organisiert werden. Einerseits verfügt die kantonale Verwaltung nicht über das geforderte Know-how bzgl. Innovationsberatung und andererseits bietet eine externe Umsetzung die notwendige Eigenständigkeit und Flexibilität.

5/11

Die Stiftung umfasst folgende drei Säulen:

- **Säule 1:** Überführung des bestehenden TTF in die SIT
- **Säule 2:** Intensivierung von Coaching & Beratung
- **Säule 3:** Förderung von Machbarkeitsstudien und Forschungs- & Entwicklungsprojekten (neu)

Der Stiftungsrat übernimmt die strategische Führung, während die Geschäftsstelle operativ tätig ist. Ein unabhängiges Expertengremium prüft im Mandatsverhältnis die Fördergesuche. Die Finanzierung wird auf jährlich 1.5 Mio. Franken geschätzt, wobei Betriebskosten minimiert werden.

Die gesetzliche Verankerung erfolgt im Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (MASG) in § 11.

1.3. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage ist für die Kommission unbestritten. Folgende Hinweise von den Kommissionsmitgliedern sind zu erwähnen:

- Die Bedeutung der Innovationsförderung ist nicht in Frage gestellt. Dennoch stellt sich die Frage, ob der Thurgau weitere Fördergefässe benötigt. Unternehmen tragen eine finanzielle Last durch den verpflichtenden Cash-Beitrag, während Mittel nur an Hochschulen und Forschungspartner fliessen. Innovation wird somit akademisiert. Es sollte möglich sein, auch pragmatischere Lösungen anzubieten.
- Begrüssst wird insbesondere der Ausbau des Coaching-Angebots. Mit gezielten Anreizen soll in Innovation investiert werden, sowohl in der Wirtschaft wie auch im Umweltbereich.
- Grösste Vorsicht ist geboten, den Spagat zwischen Unterstützung und Wettbewerbsverzerrung zu bewerkstelligen.
- Der Kanton Thurgau braucht mehr Innovation. Die Fördermittel sind mittel- und langfristige lohnende Investitionen. Diese fliessen durch höhere Steuereinnahmen zum Staat zurück.

1.4. Detailberatung

Im vorliegenden Kapitel sind ausschliesslich jene Ziffern der Botschaft aufgeführt, die in der Kommission beraten wurden. Nicht erwähnte Ziffern erhielten keine Voten.

Ziffer 1.3 Innovationsfonds als sinnvolle Ergänzung

Die Förderung der KMU-Landschaft wird anerkannt und soll in der Umsetzung der Motion betont werden.

Es wird eingebracht, dass sich Start-Ups automatisch in der Nähe von Hochschulstandorten ansiedeln. Es stellt sich daher die Frage, wie Start-Ups aus Konstanz oder St. Gallen den Weg in den Thurgau finden.

Ziffer 2. Kantonale gesetzliche Grundlagen

Ziffer 2.1 Kantonsverfassung Abschnitt 2

In der Kommission wird diskutiert, ob Fördermittel nur an anerkannte Hochschul- und Forschungspartner ausbezahlt werden können. Die Kommission regt an, dass Fördermittel auch an eine in der Forschung tätige Firma fliessen können.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, Innovationsvorhaben zu finanzieren. Ein Unternehmen soll Eigenleistungen und Cash-Beiträge in ein Innovationsprojekt eingeben. Wenn aber ein Unternehmen nicht über genügend liquide Mittel verfügt, sollte z. B. eine Kompensation durch höhere Eigenleistung geprüft werden. Dies wird so entgegengenommen und geprüft.

Gemäss Amt für Wirtschaft und Arbeit haben Innovationsberaterinnen und Innovationsberater den Überblick über die gesamte Fördermittellandschaft. Als Beispiel können sie ausloten, ob ein Projekt über Innosuisse, die SIT oder mit Mitteln der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) finanziert werden kann.

Ziffer 2.2. Kantonale Gesetze

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit betont die Möglichkeit, dass gesprochene Beträge zurückbezahlt werden müssen, wenn ein Unternehmen innert einer vereinbarten Frist den Kanton verlässt.

Ziffer 3.2 Förderung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und einige Kommissionsmitglieder stören sich daran, dass nur steuerpflichtige Unternehmen im Kanton von der Innovationsförderung profitieren. Sie weisen darauf hin, dass auch Gemeinden und ähnliche Betriebe einen wertvollen Anteil an Innovation im Kanton leisten. Dies ist zweifellos richtig. Nichtsdestotrotz kann der Forderung zur Förderung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht entsprochen werden. Die Förderung kommunaler Innovationsvorhaben im Bereich öffentlicher Aufgaben ist aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen.

Daraus folgt die Diskussion, was mit Start-Ups geschieht, die noch nicht im Kanton Thurgau ansässig sind. Hier wird angeregt, Anreize zu setzen, indem eine Niederlassung im Kanton Thurgau zu einer Innovationsförderung führen kann.

Ziffer 3.3 Exklusivität für Hochschulen

Die Kommission diskutiert intensiv darüber, wie sinnvoll es ist, die Innovationsförderung an eine Zusammenarbeit mit einer Hochschule oder einem Forschungspartner zu koppeln. Es gibt Stimmen innerhalb der Kommission, die damit Erfahrungen haben und dies ganz klar einfordern. Dies führt zum Aufbau von Know-how, das wiederum in andere Projekte einfliessen kann, wovon letztlich alle profitieren. Andere Kommissionsmitglieder befürchten zu hohe Eintrittsschwellen für gewisse Unternehmen. Ggf. gibt es Unternehmen in der angewandten Forschung, die an Stelle von Hochschulen in Frage kommen.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit bemerkt, dass dies aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen ist. Eine Innovationsförderung losgelöst von anerkannten Hochschul- und Forschungspartnern wird als wirtschaftspolitische Massnahme (Subvention) beurteilt, die zugunsten einzelner Erwerbszweige oder Betriebsarten in den freien Wettbewerb eingreift.

Die Definition, wer als potenzieller Partner ausserhalb des Hochschul- und Forschungsbereichs in Frage kommt, dürfte sich schwierig zeigen. Hinzu kommt, dass der Staat diese Partner beaufsichtigen müsste. Dies ist zwangsläufig mit administrativem Aufwand verbunden. Deshalb sollen als Hochschul- und Forschungspartner ausschliesslich akkreditierte Hochschulen und andere akkreditierte Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20), die von Innosuisse akkreditierten Hochschulen und Institutionen sowie die Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) und die Universität Konstanz gelten. Im Übrigen gibt die Zusammenarbeit mit einer akkreditierten Hochschule auch eine gewisse Sicherheit. Das relativiert den Fokus auf die Hochschulen. Bezüglich Kooperation mit einem Branchenverband ist nirgendwo festgehalten, dass ein Unternehmen keine weiteren Unternehmen oder einen Branchenverband hinzuziehen darf.

Ziffer 3.4 Personelle und finanzielle Ressourcen

In der Kommission wird angeregt, dass nicht verwendete Mittel aus dem Erlös der TKB Partizipationsscheine in den Innovationsfonds fliessen sollen.

Die Kommissionsmitglieder weisen darauf hin, dass die Kosten für die Administration der Stiftung klar gesteuert werden müssen. Dies kann gemäss AWA in einer Leistungsvereinbarung definiert werden. Die Leistungsvereinbarung soll jeweils eine Leistungsperiode von vier Jahren umfassen. Die finanziellen Zuwendungen durch den Kanton sollen hingegen jährlich entrichtet werden. Diese fliessen in das Stiftungsvermögen der SIT.

Ziffer 4. Konzeption des Innovationsfonds

Ziffer 4.2.3.1 Machbarkeitsstudien (MBS)

Gemäss Thomas Reinhard, Leiter Projekte und Wirtschaftsfragen AWA, beträgt der Förderbeitrag jährlich maximal Fr. 15'000 pro MBS und maximal Fr. 30'000 pro Unternehmen.

Angedacht ist zudem, dass ausschliesslich Unternehmen – unter Einbezug eines Kooperationspartners – ein Fördergesuch einreichen. Hochschulen sollen nicht direkt an die Stiftung gelangen, um Fördergelder zu beantragen. Die Ideen und die Bedürfnisse müssen klar seitens Unternehmen kommen. Das Geld ist effektiv für die Thurgauer Unternehmen und somit für die Thurgauer Wirtschaft gedacht.

Da es für ein KMU eine enorme Herausforderung ist, sich im System der Innovationsförderung zurechtzufinden, ist die Unterstützung der Innovationsberaterinnen und Innovationsberater sehr wichtig. Gerade Kleinunternehmen profitieren von dieser niederschweligen Beratung.

Für Machbarkeitsstudien sollen jährlich Fr. 300'000 zur Verfügung stehen. Für Forschungs- & Entwicklungs-Projekte beläuft sich der jährliche Gesamtbetrag auf Fr. 400'000. Hier ist Flexibilität gefragt. Im Einzelfall soll es möglich sein, für gut funktionierende Projekte mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Es ist gemäss AWA davon auszugehen, dass während der Anfangsphase Machbarkeitsstudien stärker nachgefragt werden als Forschungs- & Entwicklungs-Projekte.

Ziffer 4.2.3.2 Forschungs- & Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte)

Ziffer 4.3.1 Übergeordnete Förderinstrumente

Die Kommission berät Fakten und Wirksamkeit im Hightech Zentrum Aargau (HTZ), welches sich als ähnliches Förderinstrument zeigt. Gemäss Thomas Reinhard, sind die genauen Auswirkungen hinsichtlich der Platzierung des Kantons Aargau im UBS-Rankings nicht bekannt. Allerdings gibt es Informationen zum volkswirtschaftlichen Mehrwert, welche auf mindestens 40 Mio. Franken schliessen, also dem Doppelten der gesamten Investitionen von rund 20 Mio. Franken.

In der Kommission wird darauf verwiesen, dass es nicht nur technische, sondern auch soziale Innovationen gibt, die gefördert werden können. Es wird dabei aber auch auf zahlreiche anderen Förderstiftungen hingewiesen, welche soziale Projekte fördern.

Ziffer 4.3.2 Initiativen und Organisationen

Bei der Beratung wird dem Switzerland Innovation Park Ost (SIP Ost) grosses Potenzial attestiert. Denkbar wäre ein Ableger des Innovationsparks OST im Kanton Thurgau. Daniel Wessner vertritt seit kurzem die Interessen des Kanton Thurgau und der weiteren Thurgauer Aktionäre im Verwaltungsrat des SIP Ost. In dieser Funktion setzt er sich dafür ein, dass das Angebot des SIP Ost auch Wirkung im Thurgau zeigt.

Ziffer 4.3.3 Start-Up Förderung

Start-Ups sind nicht primäre Zielgruppe der Innovationsförderung. Es ist aber durchaus möglich, dass auch sie von der Förderung profitieren.

Ziffer 4.4.1 Verwaltungsinterne Lösung / Ziffer 4.4.2 Verwaltungsexterne Lösung

Die Kommission berät die Vor- und Nachteile einer internen bzw. externen Lösung eingehend. Die Argumentation des AWA, dass für eine interne Lösung die dafür notwendigen Personalressourcen nicht zur Verfügung stehen, wird von einzelnen Kommissionsmitgliedern nicht goutiert. Die Unternehmen verfügen auch nicht immer über das nötige Personal, das für gewisse Aufgaben nötig wäre. Argumente, die für eine externe Lösung sprechen, werden erkannt; eine Stellenschaffung über eine Leistungsvereinbarung, die keine Auswirkung auf den kantonalen Stellenetat hat, wird aber nicht unterstützt.

Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder begrüsst – wie das AWA selbst auch – eine verwaltungsexterne Lösung. Die Verwaltung – hier das AWA – darf nicht in die Rolle kommen zu entscheiden, was innovationsförderwürdig ist und was nicht.

Eine externe Umsetzung hat gewisse Nachteile, wie der Initialaufwand, der durch die Gründung der Stiftung und die Ausarbeitung einer Leistungsvereinbarung entsteht. Diese Vereinbarung muss klare Ziele enthalten und ein Controlling muss etabliert werden. Ein weiterer Nachteil ist, dass bei einer externen Lösung nicht auf den bestehenden Infrastrukturen der KVTG aufgebaut werden kann. Allerdings können bei einer externen Lösung Synergien mit weiteren Initiativen genutzt werden, wie z. B. mit dem Digital & Innovation Campus Thurgau (DICT), der in den kommenden Monaten seinen Betrieb aufnehmen wird. Die externe Lösung bietet zudem Vorteile bezüglich Eigenständigkeit und Flexibilität.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Unternehmen mit einer externen Lösung einen Ansprechpartner auf Augenhöhe haben, um wissenschaftlich fundierte Gespräche zu führen. Als positives Beispiel wird das KEEST (Verein Kompetenz-Zentrum Erneuerbare Energie-Systeme Thurgau) genannt. Das KEEST wird zwar teilweise durch den Kanton finanziert, ist aber bewusst verwaltungsextern als Verein organisiert. Getreu dem Motto "von Unternehmern für Unternehmen".

Zudem herrscht gerade im Kontext der Innovationsförderung eine gewisse Skepsis gegenüber der Verwaltung. Diese gilt nicht als Innovationstreiber.

Ziffer 4.5.1. Stiftungsrat

Die Kommission berät die Vor- und Nachteile einer politischen Vertretung im Stiftungsrat. Diese hätte einen stärkeren Rückhalt im Parlament und wäre Ansprechpartner in der Politik. Jedoch kann nicht jede Partei im Stiftungsrat abgebildet werden. Nicht alle Kommissionsmitglieder sprechen sich dafür aus. Für sie sind ausgewiesene Fachpersonen im Stiftungsrat wichtiger.

Ziffer 4.5.3 Expertengremium

Es wird angeregt, das Expertengremium nur mit einer Mindestanzahl zu beziffern.

Ziffer 4.5.4 Aufsichtsbehörde

Vertrauensfördernd wäre gemäss Kommission ein jährlicher Informationsbericht ans Parlament. Gemäss AWA, wird es eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung geben. Darin werden Reporting und Controllingaufgaben definiert. Zudem muss die Stiftung einen öffentlichen Jahresbericht erstellen. Über die GFK kann das Parlament jederzeit Informationen einfordern.

Ziffer 4.6 Antragstellung auf Fördermittel

Die Antragsstellung muss niederschwellig und anhand eines standardisierten Formulars erfolgen. Bei Bedarf stehen die Geschäftsstelle bzw. die zuständige Innovationsberaterin/der zuständige Innovationsberater dem antragstellenden Unternehmen zur Seite. Die Botschaft gibt die Ausrichtung der Innovationsförderung sehr gut wieder. Details sollen in der Verordnung bzw. der darauf basierenden Leistungsvereinbarung definiert werden. Wichtig erscheint der Kommission, dass von Anfang an geprüft wird, dass die Personalkosten etc. nicht aus dem Ruder laufen.

Die Innovationsförderung ist vom Konzept her nichts Neues. Erfahrungen aus dem Kanton Aargau und zahlreiche andere Innovationsförderinstrumente sind bereits vorhanden. Aufgrund dieser Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die Autoren des Konzepts wissen, worauf sie hinsteuern wollen.

Ziffer 4.8 Finanzieller Rahmen

Ziffer 4.8.1 Kosten

Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass bei der Umsetzung des Konzepts der gute Thurgauer Weg eingehalten werden soll.

Ziffer 4.8.2 Volkswirtschaftlicher Mehrwert

Aufgrund von Erfahrungen aus dem Kanton Aargau kann der Kanton Thurgau davon ausgehen, dass getätigte Investitionen wieder zurückfliessen werden. Diese Erfahrungswerte geben eine gewisse Sicherheit, dass sich diese Investition für den Kanton Thurgau lohnen wird.

Ziffer 4.9 Mögliche Förderkriterien

Kommissionsmitglieder geben ein, dass es wichtig ist, dass bei den Förderkriterien verschiedene Richtungen und Aspekte aufgezeigt werden.

Ziffer 6 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mittel werden dem Arbeitsmarktfonds entnommen. Neu soll ein Teil der OECD-Steuernehreinnahmen in den Arbeitsmarktfonds fliessen, um sie für diese Aufgabe zu verwenden. Steuerpflichtig sind grosse, international tätige Unternehmensgruppen mit einem jährlichen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Der Kanton kann diesen Standortnachteil so teilweise kompensieren und ein wichtiges Zeichen an die Wirtschaft senden, indem diese Steuernehreinnahmen für die wirtschaftliche Standortattraktivität des Kantons Thurgau eingesetzt werden.

Im Gesetz geregelte Unterstützungsmassnahmen für Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen wurden in der nahen Vergangenheit nicht mehr nachgefragt. In der Ostschweiz gibt es die vom Bund anerkannte BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU. Gemäss Christof Bieri, Generalsekretär DIV, hat der Bund das Gesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträge im Berggebiet und im weiteren ländlichen

11/11

Raum im Jahr 2020 ebenfalls aufgehoben. Aus diesem Grund wird diese Form der Unterstützung aus dem Gesetzestext gestrichen.

2. Änderung des Gesetzes

Der regierungsrätliche Gesetzesentwurf wurde durch die Kommission wie folgt angepasst:

§ 11, Absatz 3

Es wird der Antrag gestellt, § 11, Absatz 3 wie folgt zu ändern: „Der Regierungsrat bestimmt oder errichtet eine verwaltungsexterne Stelle, die für die Tätigkeiten gemäss Absatz 1 zuständig ist.“

Der Antrag wurde durch die Kommission einstimmig angenommen.

§ 11, Titel

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, den Begriff „Innovation“ im Titel des § 11 in „Innovationsförderung“ umzubenennen. Der gesamte Titel würde neu heissen: „Technologietransfer, Innovationsförderung“.

Der Antrag wurde mit 7 Stimmen dafür, 5 Stimmen dagegen und 1 Enthaltung angenommen.

3. Schlussabstimmung

Es stimmen 10 Personen für und 3 Personen gegen die Gesetzesvorlage.

Gachnang, 31.01.2025

Die Kommissionspräsidentin

Martina Pfiffner Müller

Beilagen:

- Fassung der vorberatenden Kommission
- Synopse